

# RS Vwgh 1991/4/8 91/15/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs5;

MRG §39 Abs5;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Die Regelung des GebG, derzufolge alle Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises einer Eingabengebühr unterworfen sind, wenn nicht eine Gebührenbefreiung (wie zB die gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 GebG 1957 oder die gemäß § 39 Abs 5 MRG) Anwendung findet, erscheint durchaus sachlich. Zumindest liegt angesichts des Umstandes, daß sich eine unterschiedliche Behandlung der Rechtsunterworfenen bloß als Folge nicht unsachlicher Zuständigkeitsvorschriften ergibt und die Eingabengebühr mit S 120,-- keine übermäßige Höhe aufweist, kein Exzeß des Gesetzgebers vor. Die Regelung hält sich daher im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes. Eine den Wortlaut des § 14 TP 6 Abs 1 GebG berichtigende (einschränkende) Auslegung aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gleichheitsgrundsatz) kommt daher nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150023.X04

## Im RIS seit

08.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>